jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/7/9 9ObA144/99p, 8ObA265/01f, 9ObA76/04y, 4Ob54/10k, 2Ob2/11z, 4Ob175/14k, 2Ob100/14s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.07.1999

Norm

ZPO §51 Abs2
ZPO §235 B1

Rechtssatz

Prozesshandlungen einer in den Prozess einbezogenen, nach dem Vorbringen aber nicht gewollten Partei sind nichtig. Was die Kosten des nichtigen Verfahrens und den von der ausgeschiedenen Partei geltend gemachten Kostenersatzanspruch betrifft, sind diese Kosten gemäß § 51 Abs 2 ZPO gegenseitig aufzuheben, wenn beide Teile ein Verschulden an der Führung des nichtigen Verfahrens trifft.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 144/99p
  Entscheidungstext OGH 09.07.1999 9 ObA 144/99p
- 8 ObA 265/01f
  Entscheidungstext OGH 16.05.2002 8 ObA 265/01f
  Vgl auch; Beisatz: Die in den Prozess einbezogene, aber von der klagenden Partei tatsächlich nach ihrem Vorbringen nicht in Anspruch genommene Partei ist eine "Quasi-Partei". Die ihr gegenüber gesetzten Prozesshandlungen sind nichtig, weil sie, bezogen auf die wirkliche Partei, gegen § 477 Abs 1 Z 4 ZPO verstoßen. (T1)
- 9 ObA 76/04y
  Entscheidungstext OGH 29.09.2004 9 ObA 76/04y
  Vgl; Beis wie T1
- 4 Ob 54/10k
  Entscheidungstext OGH 20.04.2010 4 Ob 54/10k
  Vgl; Beis wie T1
- 2 Ob 2/11z
  Entscheidungstext OGH 05.05.2011 2 Ob 2/11z
  Vgl; Vgl Beis wie T1
- 4 Ob 175/14k
  Entscheidungstext OGH 21.10.2014 4 Ob 175/14k
- 2 Ob 100/14s
  Entscheidungstext OGH 23.10.2014 2 Ob 100/14s
  Vgl auch; Beisatz: Führt eine Berichtigung der Parteibezeichnung zu einem Personenwechsel auf Seite einer der Parteien, muss die richtige Partei das bis zur Berichtigung durchgeführte Verfahren nicht gegen sich gelten lassen. Insoweit die richtige Partei im Verfahren nicht einbezogen wurde, ist dieses vielmehr für nichtig zu erklären. (T2)
  Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112754

Im RIS seit

08.08.1999

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at